

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 200
Januar/Februar 2017



IDUR im Internet: www.idur.de

Klimaschutz verhindert dritte Piste am Wiener Flughafen

Mit einem in deutschen Augen überraschenden Urteil hat das österreichische Bundesverwaltungsgericht den Bau einer dritten Flughafenstart- und -landebahn in Wien untersagt, weil die zusätzlichen Emissionen den Zielen des nationalen Klimaschutzgesetzes zuwiderlaufen würden.

Seite.....2

Auslegung unvollständiger Unterlagen als Verfahrensfehler

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat im Fall eines Genehmigungsverfahrens für eine Schweinemastanlage klargestellt, dass auch die Auslegung unvollständiger Antragsunterlagen einen wesentlichen Verfahrensfehler bedeuten kann.

Seite.....3

Zum Begriff der Allee – der Kampf um zwei Baumreihen in Luckenwalde

Nach einer neueren Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg ist der Begriff der „Allee“ im Hinblick auf die Straßenverkehrsfunktion eng zu interpretieren. Die Fällung von zwei Baumreihen in einer innerstädtischen Fußgängerzone wurde damit erlaubt.

Seite.....4

Erfolgreiche Klage nach Umweltschadensgesetz

Das OVG Schleswig hat einer Umweltschadens-Klage des NABU gegen den Kreis Nordfriesland wegen des massiven Rückgangs der Trauerseeschwalbe auf Eiderstedt stattgegeben. Damit erreichte in Deutschland erstmals ein Naturschutzverband ein positives Urteil in einem Umweltschadensfall.

Seite.....7

Die Grundzüge des planakzessorischen Enteignungsverfahrens (Teil 2)

Im zweiten Teil des Artikels werden - mit Hinweisen aus der anwaltlichen Praxis - die Grundzüge der Entschädigungsberechnung und die Rechtsschutzmöglichkeiten von Betroffenen beleuchtet.

Seite.....8

Buchbesprechungen

- Bleicher: Abfallrecht
- Götze/Engel: Umweltinformationsgesetz – Kommentar
- Ekardt: Theorie der Nachhaltigkeit

Seite.....10

In eigener Sache

- IDUR-Seminar 22.2.2017
- RdN-Sonderheft Baumschutz

Seite.....12

Klimaschutz verhindert dritte Piste am Wiener Flughafen

Von RAin Ursula Philipp-Gerlach,
Frankfurt/M

Erstaunliches ist passiert: Endlich hat ein Gericht den Klimaschutz ernst genommen und ein Vorhaben verhindert, das in großem Maß Treibhausgasemissionen verursacht! So geschehen mit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts der Republik Österreich (BVwG, W109 2000179-1/291E vom 02.02.2017).

Dort sollte am Flughafen in Wien-Schwechat eine dritte Piste gebaut werden, um den zukünftigen Bedarf an Flugverkehr bewältigen zu können. Das höchste österreichische Verwaltungsgericht lehnte die Genehmigung jedoch mit der Begründung ab, dass die Ziele des nationalen Klimaschutzgesetzes nicht erreicht würden, die zusätzlichen Emissionen einen Beitrag zum Klimawandel leisteten und daher nicht zugelassen werden könnten.

Sensationell! Die Gerichtsentscheidung liest sich wie ein Lehrbuch des Klimaschutzes: Es werden die international festgelegten Klimaschutzziele benannt, die verfassungsrechtlichen Grundlagen zur Nachhaltigkeit zitiert und letztendlich das in Österreich geltende Klimaschutzgesetz zur Grundlage der Entscheidung gemacht. Das Gericht lehnt ausdrücklich die Argumentation ab, wonach der Klimaschutz bei einer Vorhabenzulassung keine Rolle spielt – häufig gebraucht von den deutschen Gerichten. So hatten der Hessische Verwaltungsgerichtshof auf die Rüge der Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Frankfurter Flughafen (dort wurde eine vierte [Lande-]Bahn inmitten eines FFH-Gebietes gebaut) ebenso wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in den Klagen gegen die Erweiterung des Münchener Flughafens (dort dritte Start-/Landebahn) wie folgt geurteilt:

„Regionale, nationale und internationale Klimaänderungen in Folge der Emissionen des Luftverkehrs, namentlich der Kohlendioxidemissionen, hat der Beklagte [die Planfeststellungsbehörde] nicht zum Gegenstand seines Planfeststellungsbeschlusses gemacht. In rechtlicher Hinsicht ist dies nicht zu beanstanden. ... Die Umsetzung klimapolitischer Erwägungen ist deshalb nach rechtlich zutreffender Auffassung des Beklagten [der Planfeststellungsbehörde] nicht Gegenstand des Prüf- bzw. Abwägungsprogramms in einem ... vorhabensbezogenen

Zulassungsverfahrens...“ (BayVGH, U. v. 19.04.2014, 8 A 11.40040, Rn 879).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führte weiter aus, dass „mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die diesbezüglichen Wirkungszusammenhänge eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden [können]“ und verwies hierzu auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses wiederum hatte bei den sog. Kohlekraftwerksklagen stets die Auffassung vertreten, dass Klimaschutzbelange im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nicht berücksichtigt werden müssen. Auch in den Umweltverträglichkeitsstudien müssten die Klimabelange nicht vorkommen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus europäischen Regelungen, der Staatszielbestimmung Umweltschutz des Art. 20a GG oder der bayerischen Landesverfassung. Zu den Zielen des Kyoto-Protokolls müsse festgehalten werden, dass dieses völkerrechtliche Abkommen kein subjektiv-öffentliches Recht auf die Reduktion von Treibhausgasen vermitteln könne (BayVGH, Urt. v. 19.4.2014, 8 A 11.40040, Rn 880/881).

Das Urteil aus Österreich basiert auf einer ausführlichen Ermittlung der Treibhausgasemissionen. Das Gericht ließ durch Gutachten ermitteln, welche Emissionen in welchen Szenarios (Planungsfall, Planungsnullfall) von dem Betrieb des Flughafens ausgehen und verglich dies mit den Zielen aus dem Klimaschutzgesetz. Das Urteil stellt fest, dass die dort verbindlich festgelegten Ziele mit den durch den Bau der dritten Piste verursachten zusätzlichen Treibhausgasemissionen nicht erreicht werden können. Die Minderungspotenziale, die der Flughafenbetreiber in den nächsten Jahren erreichen könne, würden nicht genügen, um die zusätzlichen Emissionen so zu verringern, dass die Ziele erreicht werden könnten. Auf den Punkt gebracht: Solange die Klimaschutzziele nicht erreicht werden, dürfen keine neuen Emissionen genehmigt werden!

„Österreich hat sich mit dem Klimaschutzgesetz (KSG) das Ziel gesetzt, dass es von 2015 bis 2020 zu einer Abnahme in einer Gesamtsumme von 51,5 auf 48,8 Mio. t an THG-Äquivalente kommen soll; das wäre eine Abnahme um 5,34%. Im Sektor Verkehr soll es zu einer Abnahme von 22,2 % auf 21,7 % kommen; das wäre eine Abnahme um 2,25%. Durch den Bau und Betrieb der dritten Piste wird es aber zu einer Zunahme von 1,79 % (bei Annahme des

Szenarios WEM) bzw. 2,02 % (bei Annahme des Szenarios WAM) der gesamten THG-Emissionen von ganz Österreich kommen... Im Verfahren der belangten Behörde wurden die THG-Emissionen nicht erwähnt und auch nicht zur Abwägung herangezogen. Die THG-Emissionen sind jedoch in der Abwägung mit einzu-beziehen.“

Das Bundesverwaltungsgericht unseres Nachbarlandes hat – natürlich unter Zugrundlegung der dortigen Rechtslage – dargelegt, dass der Klimaschutz ein „öffentliches Interesse“ darstellt. Der Klimawandel sei in der heutigen Zeit eines der dringlichsten Probleme (Entscheidungsgründe: S. 123).

Die Ausführungen des Gerichts, welche Auswirkungen der Treibhauseffekt für Österreich hat, lassen gerade in Zeiten, in denen in den USA von maßgeblichen politischen Akteuren der Klimawandel geleugnet wird, an Deutlichkeit nichts vermissen:

„..., dass der Klimawandel in Österreich bereits im Gange ist und in Zukunft weitreichende Folgen für Mensch, Tiere, Pflanzen sowie die gesamte Umwelt haben wird. Es kommt bei Nichteinhaltung der Reduktionsziele zu beträchtlichen Eigentumsminderungen, zum Verlust von Arbeitsplätzen, insbesondere im Bereich des Tourismus und der Land- und Forstwirtschaft, zu Hochwasserkatastrophen sowie einer drastischen Zunahme von schweren Hitzetagen. Weiters ist mit beträchtlichen Produktionsverlusten in der Land- und Forstwirtschaft zu rechnen. Diese werden auch den Verlust von Tier- und Pflanzenarten sowie zusätzliche menschliche Todesfälle und schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen zur Folge haben. Es ist mit schweren Schäden für die österreichische Landwirtschaft zu rechnen.

Eine entscheidende Minderung der zusätzlichen durch das Vorhaben der dritte Piste verursachten THG-Emissionen lässt sich weder durch die von der erstmitbeteiligten Partei vorgeschlagenen Emissions-Reduktions-Maßnahmen noch durch Nebenbestimmungen in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes erheblich reduzieren.

Das Vorhaben zu Errichtung und Betrieb der dritten Piste widerspricht den öffentlichen Interessen des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes“ (Entscheidungsgründe, S. 117).

Die Entscheidung ist auf der IDUR-Homepage unter idur.de/category/schnellbriefe/ abrufbar!

Auslegung unvollständiger Unterlagen als Verfahrensfehler

Von RA Peter Kremer, Berlin

- Zu BVerwG, 28.9.2016, 7 C 1.15 -

Die Pflicht zur Auslegung vollständiger Unterlagen in Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von Behörden und Gerichten bisher sehr großzügig gehandhabt. Selbst wenn nur rudimentäre Unterlagen ausgelegt wurden, die dann erst im weiteren Verfahren vervollständigt wurden, kam es nicht zu einer Neuauslegung. Dies könnte sich nach einer Entscheidung des BVerwG vom 28.9.2016 (Az.: 7 C 1.15) zu einer Schweinemastanlage, ein Stück weit bessern.

§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG verlangt, dass die Antragsunterlagen und sonstige entscheidungserhebliche Berichte, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, öffentlich ausgelegt werden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erweitert § 4e der 9. BImSchV den Umfang der Antragsunterlagen auf eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile, der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens inkl. möglicher Wechselwirkungen sowie die Darstellung technischer Verfahrensalternativen. Eine weitere Konkretisierung der auszulegenden Unterlagen enthält § 6 UVPG, der als Auslegungshilfe herangezogen werden kann.

§ 7 der 9. BImSchV verpflichtet die Behörde, die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu prüfen, bevor ausgelegt wird. Bei Unvollständigkeit muss die Behörde den Antragsteller mit Fristsetzung auffordern, seine Unterlagen zu vervollständigen. Wird innerhalb der Frist nicht vervollständigt, muss der Antrag abgelehnt werden.

Es ist bisher kein Fall aus der Rechtsprechung bekannt, wonach die Auslegung unvollständiger Antragsunterlagen als relevanter Verfahrensfehler gewertet wurde. Und die Fälle, in denen nach erstmaliger Auslegung wegen später seitens der Behörde erkannter Unvollständigkeit erneut ausgelegt wurde, sind, vorsichtig ausgedrückt, überschaubar.

Die Vollständigkeit ausgelegter Unterlagen spielte bisher nur im Zusammenhang mit der Präklusion eine Rolle. Die Gerichte prüften, ob von den ausgelegten Antragsunterlagen eine ausreichende Anstoßwirkung ausging, um die betroffene Öffentlichkeit zur Einwendung zu veranlassen, wollte diese nicht riskieren, dass

sie mit den Einwendungen ausgeschlossen (präkludiert) ist. Mit dem weitgehenden Wegfall der Präklusion nach der Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015 (bestätigt vom BVerwG in der hier zu besprechenden Entscheidung vom 28.9.2016, 7 C 1.15) ist dieser Aspekt nicht mehr von Bedeutung.

In der vorliegenden Entscheidung hatte sich das BVerwG aber mit der Frage zu beschäftigen, ob die Auslegung unvollständiger Unterlagen einen rügefähigen Verfahrensfehler darstellen kann, der zur Aufhebung der Entscheidung führen kann. Das BVerwG hat dies grundsätzlich bejaht.

Zunächst stellte das Gericht fest, dass die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen eine von der Behörde zu beachtende Verpflichtung darstellt, was angesichts der Gesetzesbindung der Verwaltung eine – bisher von den Behörden allerdings weitgehend unbeachtete – Selbstverständlichkeit sein sollte.

Bei Verfahrensfehlern muss immer zusätzlich der Frage nachgegangen werden, ob sie relevant sind. Das orientiert sich an § 4 UmwRG, der zwei Kategorien von Verfahrensfehlern enthält, nämlich absolute und relative. Bei absoluten Verfahrensfehlern wird die Genehmigung aufgehoben, ohne dass geprüft werden muss, ob sich der Verfahrensfehler auf das Ergebnis ausgewirkt hat. Bei relativen Verfahrensfehlern muss zusätzlich geprüft werden, ob sich der Fehler ausgewirkt hat.

Die Unvollständigkeit ausgelegter Unterlagen fällt für sich genommen nicht unter die Kategorie der absoluten Verfahrensfehler.

Allerdings wirkt sich die Auslegung unvollständiger Antragsunterlagen auch auf die Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Und Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung können absolute Verfahrensfehler darstellen. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG liegt ein absoluter Verfahrensfehler vor, wenn die Unvollständigkeit der Unterlagen besonders schwer wiegt und einer gänzlichen Nichtbeteiligung der Öffentlichkeit gleichkommt. Ist die Unvollständigkeit nicht so gravierend, muss der Frage nachgegangen werden, ob bei Auslegung der fehlenden Unterlagen zu erwarten gewesen wäre, dass es seitens der Öffentlichkeit zusätzliche Hinweise gegeben hätte, die die Genehmigungsentscheidung potentiell beeinflusst hätten.

Ein Beispiel: Es fehlt die Untersuchung möglicherweise betroffener Tierarten. Man müsste plausibel machen, dass bei Vorlage eines Ar-

tenschutzfachbeitrags seitens der Öffentlichkeit Hinweise gekommen wären, welche Arten im Umfeld der Anlage anzutreffen sind.

Das BVerwG schränkt die Pflicht zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen allerdings ein. Ausschlaggebend ist die ex-ante-Sicht der Behörde. Die Vollständigkeit ist nach dem Kenntnisstand der Behörde zum Zeitpunkt der Vollständigkeitsprüfung, also nach Vorlage der Antragsunterlagen, zu messen. Man wird also vortragen müssen, dass die Behörde die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen hätte erkennen können.

Der Grad der Vollständigkeitsprüfung wird sich einpendeln müssen; die Rechtsprechung wird dies konkretisieren müssen. Die Behörden werden sich aber deutlich mehr als bisher mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob alle ersichtlich für die Entscheidung relevanten Themen in den Antragsunterlagen mit ausreichender Tiefe behandelt sind.

Stellt eine Behörde nach der erstmaligen Auslegung der Antragsunterlagen fest, dass die Unterlagen unvollständig waren, und kommt sie zu dem Ergebnis, dass sie dies bei sorgfältiger Vollständigkeitsprüfung hätte erkennen können, wird sie erneut auslegen müssen, wenn sie nicht riskieren will, dass ihre Entscheidung wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben wird.

Zum Begriff der Allee – der Kampf um zwei Baumreihen in Luckenwalde

Von RA Tim Stähle, Berlin

1. Einleitung

Was ist eine Allee im Sinne des § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes? Dies war die Kernfrage des Rechtsstreits des BUND Brandenburg zur Rettung von zwei Baumreihen in einer Fußgängerzone in Luckenwalde, Brandenburg. Im Ergebnis entschied das OVG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 26.9.2016, OVG 11 S 23.16, dass die beiden Baumreihen auf dem so genannten Boulevard keine Allee seien. Aus Sicht des Baumschutzes ist der Beschluss enttäuschend, weil das OVG seinem Beschluss eine restriktive Auslegung des Alleebegriffs zugrunde legte, welche sich nicht konsequent am Schutzzweck der Allee und dem historisch gewachsenen Alleebegriff orientiert. In den Vordergrund rückte das OVG insbesondere die Zweckbestim-

mung des von den Baumreihen eingefassten Verkehrsweges. Naturschutzaspekte und gestalterische Elemente, zu welchen der BUND zur Untermauerung der Alleeneigenschaft vorgebracht hatte, spielten in der Entscheidung eine untergeordnete Rolle.

2. Verfahrensgang

Alles begann mit den Plänen der Stadt Luckenwalde, den Boulevard zu sanieren. Aufgrund der Sanierungsmaßnahmen sollten Bäume auf dem Boulevard gefällt werden. Der Landkreis erteilte unter vorangehender Beteiligung der Naturschutzverbände eine Ausnahmegenehmigung auf Grundlage seiner Baumschutzverordnung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung. Sie erlaubte die Fällung von 45 Linden und eines Ahornbaums. Die Bäume waren im Schnitt über 30 Jahre alt und wurden im Zuge von Umgestaltungsmaßnahmen in der Fußgängerzone Ende der 1970er Jahre gepflanzt. Die Bäume verlaufen auf dem Boulevard in zwei Reihen, allerdings nicht vollständig parallel, sondern in konischer Form. Der BUND legte gegen die Ausnahmegenehmigung Widerspruch ein. Gleichwohl ließ die Stadt einen Teil der Bäume fällen. Nach Zurückweisung des Widerspruchs legte der BUND Klage vor dem VG Potsdam ein mit der Begründung, dass wegen der Eigenschaft der Bäume als Allee eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich sei. Bevor das VG die Hauptsache entschied, stellte die Stadt im März 2015 einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzverordnung. Dabei ging es lediglich um einen Teil der Bäume, deren Fällung nach Darstellung der Stadt für die Realisierung des ersten Bauabschnitts erforderlich sei. Zu diesem Verfahren lud das VG den BUND bei und gab dem Eilantrag der Stadt mangels Vorliegen einer Allee statt. Auf die Beschwerde des BUND bestätigte das OVG die Entscheidung des VG.

3. Rechtliches und Entscheidung des OVG

Dreh- und Angelpunkt der Rechtsmittel des BUND war die Frage, ob eine Allee vorliegt. Der Verband machte geltend, dass die Fällung der Bäume gegen § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG verstoße, wonach Alleen nicht beseitigt werden dürfen (die Norm enthält keine Definition des Alleebegriffs). Bei der für die Fällung der Allee erforderlichen Ausnahme bzw. Befreiung werden die Beteiligungs- und damit Klagerechte

der anerkannten Naturschutzverbände in Brandenburg ausgelöst (§ 36 Nr. 2 und Nr. 3 BbgNatSchAG). § 37 Abs. 2 des BbgNatSchAG – hierauf berief sich der BUND – sieht vor, dass Rechtsbehelfe im Sinne des § 64 entsprechend eingelegt werden können, wenn anstelle der in § 36 BbgNatSchAG genannten Verwaltungsakte andere Verwaltungsakte erlassen worden sind, für die das BbgNatSchAG oder das BNatSchG eine Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nicht vorsieht. Der BUND machte geltend, er könne sich auf dieser Basis gegen die vom Landkreis aufgrund der Baumschutzverordnung erteilte Ausnahmegenehmigung wenden. Denn diese habe der Landkreis anstelle der erforderlichen Befreiung erteilt. Mit weiteren prozessualen Fragen und der Frage, unter welchen Voraussetzungen der eingelegte Rechtsbehelf überhaupt begründet ist, mussten sich die Gerichte allerdings nicht beschäftigen. Soweit kam es nicht. Denn sie stellten schlichtweg darauf ab, dass die Baumreihen auf dem Boulevard keine Allee seien.

a) Die Entscheidung des OVG

Das OVG stellt in seiner Entscheidung zunächst klar, dass gegen die vom VG zugrunde gelegte Definition des Begriffs der Allee mit den Kernelementen von parallel verlaufenden, eine Straße oder einen Weg begrenzenden Baumreihen, grundsätzlich nichts einzuwenden sei. Entscheidend sei demnach, dass der Weg oder die Straße eingefasst sei. Damit spielen für das OVG die außerhalb der Baumreihen zu den Häusern hin gelegenen Bereiche der Fußgängerzone für den Alleebegriff keine Rolle. Für die Fußgängerzone auf dem Boulevard in Luckenwalde war diese Frage relevant. Denn im Ausgangspunkt der Begründung stellte das VG darauf ab, dass der für eine Fußgängerzone typische Verkehr auf dem Boulevard gerade auf den beiden außerhalb der Baumreihen befindlichen Gehwegbereichen stattfindet.

Sollte allein die Einfassung eines Weges oder einer Straße genügen, wäre die Grundvoraussetzung der Allee jedoch erfüllt gewesen. Dem kam das VG indes mit einer besonderen Kreation zuvor, welche das OVG nicht in Frage stellte. Entscheidend sei, dass es dem Mittelstreifen auf dem Boulevard in Luckenwalde – anders als den außerhalb der Baumreihen liegenden Gehwegbereichen entlang der Häuserfassaden – an der „Zweckbestimmung der zielgerichteten Fortbewegung“ fehle. Mit seinen diversen Sitzgelegenheiten, bepflanzten Hochbeeten, Kunst-

objekten sowie dem Brunnen habe der Mittelstreifen einen platzähnlichen Charakter. Aufgrund seiner besonderen Gestaltung lade er zum Verweilen und Rasten ein. In Abgrenzung zu den außen liegenden Gehwegbereichen solle er aufgrund seiner Gestaltung gerade einen Ruhe- und Kommunikationsbereich schaffen. Dies werde durch die denkmalschutzrechtliche Würdigung des Landesdenkmalamtes bestätigt. Danach sei bei der Gestaltung der Fußgängerzone im Jahr 1977 eine Aufteilung des Straßenraums in mehrere Funktions- und Gestaltungszonen beabsichtigt gewesen. Die breiten Streifen an der Seite seien für den Fußgänger- und Anlieferverkehr freigehalten worden, während der Mittelstreifen eine „intensive Gestaltung“ aufweise.

Dieses Kriterium der Zweckbestimmung zur zielgerichteten Fortbewegung hielt der BUND für nicht haltbar. Er verwies in seiner Beschwerdebeurteilung u.a. auf den historischen Kontext des Alleebegriffes. Unter Bezugnahme auf ein Werk des Gartentheoretikers, Gartenpraktikers und Gartenschriftstellers *Wimmer* und die Werke weiterer Autoren legte er dar, dass der Alleebegriff vielfältig sei. Prägend seien Elemente wie das optische Spiel der Effekte (Licht und Schatten), die Sichtachsen, der Zusammenhang zwischen gestalterischen Elementen / architektonischen Gegebenheiten und den Baumreihen. Insofern zeigten die historisch bedingten Merkmale des Alleebegriffes, dass der Weg zwischen den Baumreihen im Kern gerade nicht einer zielgerichteten Fortbewegung dienen müsse. Vielmehr lüden die Baumreihen zum Flanieren oder zum Aufenthalt ein. Dort könne sich – bspw. unter Berücksichtigung von Parkanlagen – ein Teil des öffentlichen Lebens abspielen. In Anbetracht dessen sprächen die gestalterischen Elemente und die besondere Aufenthaltsqualität auf dem Mittelteil des Boulevards gerade für die Alleeneigenschaft.

Mit diesem Vortrag setzte sich das OVG betreffend die vom VG Potsdam geforderte Zweckbestimmung einer zielgerichteten Fortbewegung nicht näher auseinander. Vielmehr bestätigte es die Auffassung des VG Potsdam, indem es aus dem „unstreitig erforderlichen Verkehrsbezug“ des Weges bzw. der Straße die hauptsächliche, wenn auch nicht notwendigerweise alleinige Zweckbestimmung für die Fortbewegung ableitete. Der BUND müsse sich entgegenhalten lassen, indem er auf den historischen Kontext und das Flanieren verweise, dass auch ein Flanieren eine zielgerichtete Fortbewegung keineswegs ausschließe.

Den Einwand, dass der Schutz der Allee jedenfalls auch dem Naturschutz (günstiges Kleinklima unter dem Laubdach, Lebensraumfunktion der Bäume für den Artenschutz) dienen solle, lässt das OVG ebenfalls nicht als Argument für einen weit zu fassenden Alleebegriff gelten. Denn dieser Schutzzweck gelte letztlich für alle Bäume gleichermaßen und könne den Alleebegriff daher systematisch nicht erweitern. Im Übrigen sei der Schutz der Allee auch in der ursprünglichen Fassung nach § 31 BbgNatSchG ästhetischen Interessen geschuldet. Alleen seien insofern als typisches landschaftsprägendes Element zu erhalten.

b) Bedeutung der Entscheidung

Für die „klassische Allee“, welche eine Bundesstraße oder Kreisstraße einfasst, dürfte die Entscheidung nicht von Bedeutung sein. Denn in diesen Fällen ist kaum vorstellbar, dass die Alleeneigenschaft der Baumreihen strittig ist. Aber gerade für innerstädtische Baumreihen oder Baumreihen in Parkanlagen könnte die Entscheidung von Bedeutung sein. Das OVG beim Wort genommen wäre dann etwa zu prüfen, ob die Verkehrsfläche zwischen den Baumreihen die Zweckbestimmungen einer zielgerichteten Fortbewegung aufweist. Ist dies nicht der Fall, stünde die Alleeneigenschaft in Frage. Ob sich die Rechtsprechung auf andere Bundesländer übertragen lässt, hängt letztlich von der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung ab. Bedauerlich ist die Entscheidung, weil das OVG die Chance vertan hat, Merkmale des Alleebegriffes zu definieren, welche sich am Schutzzweck orientieren. Es ist – vorsichtig formuliert – bemerkenswert, wenn das OVG einerseits betont, dass der Schutz der Allee insbesondere ästhetischen Interessen diene, im selben Zuge aber die Zweckbestimmung einer zielgerichteten Fortbewegung als ein prägendes Merkmal heranzieht. Das Argument, dass gerade die Aufenthaltsqualität zwischen den Baumreihen prägend ist, den Genuss der vom OVG angeführten Ästhetik und der vorhandenen landschaftsgestalterischen Elemente sogar fördert und damit zugleich der historische Kontext dem Merkmal der Zweckbestimmung einer zielgerichteten Fortbewegung diametral entgegensteht, hat das OVG unter den Tisch fallen lassen. Insofern bleibt nur zu hoffen, sollte es einen ähnlichen Fall nochmal geben, dass andere Oberverwaltungsgerichte weniger verkehrsbezogen und stärker am Schutzgut orientiert entscheiden. Um nicht zu sagen: Die Perspektive hinter der Windschutzscheibe sollte nicht entscheidend sein.

Erfolgreiche Klage nach Umweltschadengesetz

von RAin Felicia Petersen, Frankfurt/M

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Schleswig hat der Berufung des NABU in einer Klage nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) gegen den Kreis Nordfriesland und den Deich- und Hauptsielverband (DHSV) Eiderstedt als Beigeladenen stattgegeben und das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Schleswig aus dem Jahr 2012 aufgehoben. Damit erreichte in der Bundesrepublik erstmals ein Naturschutzverband ein positives Urteil in einem Umweltschadensfall.

Ausgangspunkt des Gerichtsprozesses war das Begehren des NABU, den Kreis Nordfriesland zur Anordnung von Sanierungsmaßnahmen nach dem USchadG gegenüber der DHSV zu verpflichten, da dieser zu Lasten der Trauerseeschwalbe Umweltschäden auf Eiderstedt zu vertreten habe. Der DHSV habe das Gewässersystem auf Eiderstedt unter Missachtung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets bewirtschaftet. Durch die erfolgte Absenkung des Wasserspiegels habe sich der Brutbestand der Trauerseeschwalbe erheblich verringert.

Hintergrund: Früher war Eiderstedt das Dorado für die europaweit hoch bedrohte Trauerseeschwalbe – ein Grund für die notwendige Meldung der Halbinsel als EU-Vogelschutzgebiet. Naturschutz und Landwirtschaft hatten eine gemeinsame Grundlage: In der traditionellen Grünlandwirtschaft auf Eiderstedt funktionierten die Wasser gefüllten Gräben für das Vieh als Zaun und als Wassertränke. Aber seit einigen Jahren bestimmen vor allem die Interessen der wenigen Ackerbaubetriebe die Regulierungstätigkeit des DHSV. Das hat zur Folge, dass in den letzten Jahren der Bestand der Trauerseeschwalbe auf ein historisches Tief von nur 28 Paaren sank, die zudem kaum mehr Nachwuchs hatten.

Die Richter*innen des OVG sahen einen erheblichen Umweltschaden durch den massiven Rückgang der Trauerseeschwalbe auf Eiderstedt als gegeben an. Der DHSV sei durch seine Entwässerungsmaßnahmen auf Eiderstedt im Sinne des Umweltschadensrechtes mit verantwortlich für den dramatischen Bestandseinbruch.

Das OVG erkannte dem Grunde nach einen Anspruch des NABU gegen den Kreis Nordfriesland auf Anordnung von erforderlichen

Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen gegen den DHSV an. Die geschützte Trauerseeschwalbe und ihr natürlicher Lebensraum haben nach Auffassung des Gerichts einen Schaden im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. A USchadG erlitten, weil die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraums dieser Art fortdauernd beeinträchtigt werde und deswegen die negative Entwicklung der vom Aussterben bedrohten geschützten Art andauert.

Das OVG ging weiter davon aus, dass der DHSV verantwortlich i. S. d. § 2 Nr. 3 USchadG für den eingetretenen Umweltschaden sei, auch wenn die Lebensraumbeeinträchtigung der Trauerseeschwalbe durch den Verlust offener Wasserflächen (Verbuschung und Verschilfung der Parzellengräben und erhöhter Prädatoren-druck) mitursächlich für den Rückgang der Trauerseeschwalbe sei.

„Es kommt insoweit nicht darauf an, ob die vom Verwaltungsgericht benannten Faktoren mitursächlich für den o. a. Umweltschaden sind. Es kann auch offen bleiben, ob die benannten Ursachen im Rahmen einer Gewichtung einen größeren Ursachenanteil aufweisen. Denn in allen o. a. offiziellen Publikationen des Landes Schleswig-Holstein wird ausdrücklich auch das Wassermanagement auf Eiderstedt als Mitursache benannt. Ohne den Siel- und Schöpfwerksbetrieb der DHSV könnte, egal wie hoch die Verdunstung oder andere klimatische Rahmenbedingungen sind, kein Wasser (zumindest nicht in dieser Größenordnung während der Brutzeit der Trauerseeschwalbe im Frühjahr) aus dem Eiderstedter Grabensystem ablaufen“ (Urteil, Rn. 110).

Dieser Schaden beruhe folglich auf einer unmittelbaren Mitverursachung des DHSV.

Die DHSV treffe außerdem ein Verschulden nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG. Spätestens seit der Schutzgebietsausweisung von Teilen der Halbinsel Eiderstedt als Vogelschutzgebiet musste sich der Beigeladene seiner Verpflichtung bewusst gewesen sein, dass die Gewässerunterhaltung nicht zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts der Schutzgebiete führen durfte. Er habe somit mindestens fahrlässig gehandelt:

„... muss sich der beigeladene Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt auch wegen seiner Verpflichtung aus § 38 Abs. 2 Satz 2 Landeswassergesetz (LWG), wonach die Gewässerunterhaltung nicht zu einer Beeinträchtigung

der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, der in § 2 b Abs. 1 Nr. 5 LWG bezeichneten Schutzgebiete und der nach § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotop im Hinblick auf deren Wasserhaushalt führen darf, dessen bewusst gewesen sein.“ (Urteil, Rn. 120)

Die vom DHSV angeführte Genehmigung der schädigenden Tätigkeiten erkannte das Gericht nicht als Rechtfertigung an. Grundsätzlich schließe die Rechtmäßigkeit eines Verhaltens ein Verschulden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG nicht aus. Die Legalisierungswirkung einer Genehmigung richte sich nämlich in erster Linie nach dem Regelungsgehalt der jeweiligen Genehmigung, der sich aus der Auslegung des Bescheides unter Einbeziehung der maßgeblichen Rechtsvorschriften ergebe. Eine Genehmigung wie hier könne dem Genehmigungsinhaber jedenfalls im Hinblick auf natur- und artenschutzrechtliche (Gesetzes-)Pflichten keinen „Bestandsschutz“ vermitteln, wenn dadurch Schäden für Arten oder Lebensräume entstehen. Das gelte auch dann, wenn der rechtliche Schutz von Arten und Lebensräumen aufgrund europäischen Rechts der Genehmigung zeitlich nachfolge. Des Weiteren hat der DHSV „...als öffentlich –rechtlicher Aufgabenträger insoweit dynamische Betreiberpflichten und muss falls diese erforderlich ist, eine Änderung des Siel- und Schöpfwerkbetriebes (Pegels) veranlassen“ (Urteil, Rn. 128).

Auch eine Ausnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG liege nach Auffassung des Gerichts nicht vor, selbst wenn die zum genannten Umweltschaden führenden Tätigkeiten des Beigeladenen nach genehmigten Ausbauplänen erfolgt waren. Es bedürfe für die Annahme einer Ausnahme vielmehr einer qualifizierten Genehmigung, indem eine zuständige Behörde in Anwendung einschlägiger habitat- und artenschutzrechtlicher Vorschriften nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut ermittle und genehmige.

Die Grundzüge des planakzessorischen Enteignungsverfahrens (Teil 2)

Von RAin Jana Gassner, LL.M., Hamburg¹

Den meisten ist bekannt, dass gegen ein Vorhaben eine Einwendungsschrift eingereicht und gegen einen Planfeststellungsbeschluss geklagt werden kann. Dieser Beitrag beleuchtet das daran anschließende Enteignungsverfahren, also das Verfahren, in dem die Inanspruchnahme privater Flächen für das Vorhaben geregelt wird. Erklärt wird dies am Beispiel des *Umweltverbandes B*, dessen Flächen für den Bau einer Hochspannungsleitung benötigt werden.

Im ersten Teil wurden bereits die enteignungsrechtliche Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses (unter 2.), die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Enteignung (unter 3.) und der Ablauf des Enteignungsverfahrens (unter 4.) erläutert. Im Folgenden geht es weiter mit den Grundzügen der Entschädigungsbeurteilung (unter 5.) und den Rechtsschutzmöglichkeiten (unter 6.). Den Abschluss bilden ein kurzer Schwenk in die anwaltliche Praxis im Enteignungsverfahren (unter 7.) und eine Zusammenfassung (unter 8.).

5. Die Entschädigungsberechnung

Die Entschädigung erfolgt in der Regel in Geld. Zwar sehen die Enteignungsgesetze auch eine Entschädigung in Ersatzland vor.² Von dieser Möglichkeit wird insbesondere bei Landwirten Gebrauch gemacht, da diese Land für ihre Erwerbstätigkeit benötigen. Bei anderen Betroffenen wird aber üblicherweise eine monetäre Entschädigung gewählt. Für diesen Fall schreiben die Landesenteignungsgesetze zumeist vor, dass sich die Höhe der Entschädigung nach dem Verkehrswert des Grundstückes bemisst.³

Soweit das jeweilige Gesetz nichts Näheres regelt, können für die Bestimmung des Verkehrswertes die Regelungen der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) her-

¹ Die Verfasserin arbeitet als angestellte Rechtsanwältin in Hamburg und schreibt auf ihrem Blog www.recht-in-der-landschaft.de regelmäßig über umweltrechtliche Themen.

² Z.B. § 6 NEG, § 10 Enteignungsgesetz Schleswig-Holstein.

³ Z.B. § 10 Abs. 2 S. 1 Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 178) i.V.m § 194 BauGB.

angezogen werden.⁴ Danach sind der Wertermittlung die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt am Wertermittlungstichtag und der Grundstückszustand am Qualitätsstichtag zugrunde zu legen (§ 2 ImmoWertV). Die hierfür benötigten Informationen erlangen die Gutachter in der Regel aus den Daten der Gutachterausschüsse⁵, des Statistiskaamtes oder anderer Sammlungen. Die dadurch ermittelten Durchschnittswerte werden auf den konkreten Fall übertragen, und mithilfe standortspezifischer Faktoren wie Acker- oder Grünlandzahl⁶, Flächengröße, Flächenform oder Flächenlage wird daraus der jeweilige Wert der konkret in Rede stehenden Fläche ermittelt.

Ebenfalls eine Rolle spielen sog. Wirtschafterschwernisse, also zum Beispiel ein erhöhter Arbeitsaufwand oder eine erschwerte Nutzung der Restfläche. Damit soll abgegolten werden, dass speziell beim Bau von Hochspannungsleitungen die darunterliegende Fläche zwar noch genutzt werden kann, diese Nutzung aber auf die Leitungen Rücksicht nehmen und um die Mastfundamente „herumgewirtschaftet“ werden muss.

In den Wertermittlungsgutachten werden die zu enteignenden Flächen unter den oben genannten Gesichtspunkten begutachtet. Dabei wählen die Gutachten in zeitlicher Hinsicht einen differenzierten Ansatz: Zum einen wird festgestellt, wie hoch der aktuelle Verkehrswert ist und zum anderen, wie hoch der Wert zu dem Zeitpunkt war, als der Vorhabenträger das freihändige Erwerbsangebot machte. Dahinter steht der Gedanke, dass von Verfassungs wegen eine Enteignung nur das letzte Mittel sein soll und sich die Beteiligten vorrangig einigen sollen.⁷

Kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass das damalige Angebot angemessen war, soll die Entschädigung nicht höher sein.⁸ Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben Wert erhöhungen unberücksichtigt, die nach dem

Zeitpunkt eingetreten sind, als der Eigentümer das Kauf- oder Tauschangebot hätte annehmen können. Der Eigentümer soll von der oftmals langen Dauer eines Enteignungsverfahrens nicht profitieren.⁹ Es soll verhindert werden, dass ein Eigentümer, der in Zeiten schwankender Preise sein Grundstück zu Spekulationszwecken zurückhält, bessergestellt wird als derjenige, der sogleich auf ein angemessenes Angebot eingegangen ist.¹⁰ Stellt sich jedoch das damalige Angebot als unangemessen heraus, wählt die Enteignungsbehörde eine Entschädigungshöhe, die auch den aktuellen Grundstückswert berücksichtigt. Demnach kommt es nicht selten entscheidend auf die Frage an, ob das Angebot des Vorhabenträgers angemessen, d.h. vertretbar war. Die Vertretbarkeit ist in der Regel nur gegeben, wenn das Angebot sachlich ermittelt, also nicht „aus der Luft“ gegriffen wurde.¹¹

Dort, wo eine Vollenteignung erfolgt, wird 100% des Grundstückswertes ersetzt. Soll das Grundstück mit einem Recht, zum Beispiel einer Grunddienstbarkeit, belastet werden, soll sich das in der Entschädigung widerspiegeln. Bei Hochspannungsleitungen wird die Belastung der überspannten Flächen und des Bereichs des sog. Schutzstreifens in der Regel in Höhe von 20% des Verkehrswertes entschädigt.

Die Flächen des Umweltverbandes B haben laut Gutachten einen hohen Verkehrswert und es drohen erhebliche Wirtschafterschwernisse. Allerdings kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass das damalige Angebot des Vorhabenträgers gerade noch angemessen war. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung zeigen der B und seine Anwältin daher verschiedene Faktoren auf, die für die Unangemessenheit des Angebots sprechen. Einige dieser Argumente greift die Enteignungsbehörde auf und spricht dem Umweltverband B eine etwas höhere Entschädigungssumme zu. Eine Vollenteignung des Maststandorts hält sie aber weiterhin für erforderlich. Der Umweltverband ist daher mit dem Ergebnis unzufrieden und erwägt nun,

⁴ z.B. § 10 Abs. 2 S. 1 Enteignungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern i.V.m § 199 Abs. 1 BauGB und der Immobilienwertermittlungsverordnung. Eigene Regelungen enthält z.B. § 13 NEG.

⁵ Gutachterausschüsse sind neutrale und unabhängige Gremien und Behörden, die eine Kaufpreissammlung führen, mithilfe derer Durchschnittswerte für bestimmte Flächentypen ermittelt werden können.

⁶ Hierbei handelt es sich um einen Index, der die Qualität des Landes bemisst.

⁷ Siehe oben, unter B.

⁸ § 95 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

⁹ Es handelt sich hierbei um einen allgemeinen Grundsatz des Enteignungsrechts, vgl. BGH, Urteil vom 18. September 1986, Az. III ZR 83/85, juris Rn. 10, BGHZ 98, 341-353.

¹⁰ Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, § 95 Rn. 6, 12. Aufl. 2014.

¹¹ Bayerischer VGH, Beschluss vom 05. Januar 2016 – 8 ZB 15.951 –, Rn. 15, juris.

gegen den Enteignungs- und Entschädigungsbeschluss vorzugehen.

6. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz im Enteignungsverfahren ist eine interessante Verknüpfung von Verwaltungsrecht und Zivilgerichtsbarkeit. Obwohl die Grundlage der Enteignung und der Entschädigungszahlung, der sogenannte Enteignungs- und Entschädigungsbeschluss, öffentlich-rechtlicher Natur ist, wird der Rechtsschutz vor dem Landgericht (Kammer für Baulandsachen) gewährt.¹²

Das Gerichtsverfahren beginnt mit dem sog. Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Dieser ist bei der Enteignungsbehörde zu stellen. Die Zuständigkeit der Kammer für Baulandsachen wird erst mit Eingang des Antrages bei der Stelle, die den Enteignungsbeschluss erlassen hat, begründet (sog. Devolutiveffekt). In der Regel darf der mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochtene Verwaltungsakt nicht vollzogen werden (sog. Suspensiveffekt).¹³ Solange das Gerichtsverfahren läuft, wird der Vorhabenträger nicht Eigentümer und der Eigentümer erhält keine Entschädigung.

Wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses prüft auch die Kammer am Landgericht – genauso wie die Enteignungsbehörde – bei der planakzessorischen Enteignung nur noch das „Wie“ der Enteignung und nicht mehr das „Ob“. In der Regel geht es insbesondere um die Höhe der Entschädigung.¹⁴

Als B von dem Suspensiveffekt des Antrages erfährt, ändert er seine Meinung. Er will nun alsbald das Geld erhalten, um sich hiervon neue Flächen für saftig-grüne Streuobstwiesen mit bunten Blumen und summenden Bienen kaufen zu können.

Erfahrungen aus der Praxis

Die Praxis zeigt, dass der Beratungsbedarf im Enteignungsverfahren zwar groß ist, häufig aber nicht erkannt wird. Das führt dazu, dass betroffene Eigentümer nicht selten die Angebote der Vorhabenträger annehmen, obwohl bei neutraler Betrachtung eine höhere Entschädigung durchaus gerechtfertigt wäre. Es scheint

die Befürchtung zu herrschen, die eigene Position könne sich verschlechtern, wenn das Angebot des Vorhabenträgers nicht sogleich angenommen wird. Nicht selten sind diese Befürchtungen jedoch unbegründet und es lassen sich durch Verhandlungen auf Basis der anwaltlich geprüften Sach- und Rechtslage höhere Entschädigungen erzielen.

Zusammenfassung

Der Artikel behandelte das Enteignungsverfahren im Anschluss an den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses. Das Enteignungsverfahren ist von dem Planfeststellungsverfahren streng zu trennen. Gleichwohl ist es wichtig, dass potenziell Betroffene ihre Rechte in beiden Verfahren geltend machen. Das Enteignungsverfahren ist vergleichsweise komplex und erfordert zwingend die Interaktion mit dem Vorhabenträger, zu dessen Gunsten die Enteignung erfolgen soll. Der Beitrag soll dazu beitragen, dass bei einem solchen Aufeinandertreffen etwas mehr „Waffengleichheit“ eintritt.

Buchbesprechungen

1.) Bleicher: Abfallrecht, Kommunal- und Schulbuchverlag, Wiesbaden 2016, 69,00 €

Auf dem Gebiet des Abfallrechts hat es in den letzten Jahren zahlreiche Änderungen gegeben, da sich in den vergangenen Jahrzehnten der Umgang mit unserem Abfall zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor entwickelt hat.

So war die novellierte Abfallrahmenrichtlinie 2008 bis 2010 in deutsches Recht umzusetzen. Nach der Vorlage eines Arbeitsentwurfs zu einem Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts im Februar 2010 und eines Referentenentwurfs im August 2010 wurde der endgültige Kabinettsentwurf am 15.4.2011 dem Bundesrat zugeleitet. Hauptstreitpunkte während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens waren die Vorschriften zur gewerblichen Sammlung. Schließlich wurde das sogenannte Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) am 29.2.2012 verkündet und trat am 1.6.2012 in Kraft. Seither ist das KrWG mehrmals geändert worden, zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 4.4.2016.

Der Autor verfügt über eine fachliche Expertise, da er von 1992 bis 2016 als Leiter des Dezernats Umwelt und Planung des Deutschen Landkreistages an allen kommunalrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes auf dem Gebiet des Abfallrechts unmittel-

¹² Die Details werden in den Enteignungsgesetzen der Länder geregelt.

¹³ Porger, in: Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, § 217 Rn. 21., Stand 29. Lfg. Nov. 2014.

¹⁴ Näheres oben, unter A.

bar beteiligt war. Sein Werk gibt einen erhellen- den Überblick über die komplexe Materie des Abfallrechts, wobei der inhaltliche Schwerpunkt auf den Erläuterungen des KrWG liegt. Gleich- wohl befinden sich im Anhang weitere praxisre- levante Vorschriften und Gesetze rund um den Abfall. Z. B.:

- Deponieverordnung – DepV
- Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV
- Klärschlammverordnung – AbfKlärV
- Verpackungsverordnung – VerpackV
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG
- Batteriegelgesetz – BattG

Die Erläuterungen wenden sich an Abfall- und Umweltbehörden, Zweckverbände, kommunale Unternehmen, Ingenieurplanungsbüro, Abfall- wirtschafts- und Abfallentsorgungsunterneh- men, Umwelt- und Naturschutzverbände, In- dustrie- und Handelskammern und dem Ver- lagsspektrum entsprechend insbesondere an Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen.

Die Rezensentin als Abfallrechts-Querein- steigerin hat in der aufgrund der IDUR Anfra- genpraxis positive Erfahrungen mit dem Buch gesammelt: Aufgrund der komprimierten Form kann man sich schnell einen fundierten Über- blick über das geltende Abfallrecht verschaffen. Dies ist viel wert, da andere aktuelle Literatur ansonsten nur spärlich vorhanden ist. Für ver- tiefende Kenntnisse muss man aber noch wei- ter recherchieren.

2.) Götze/Engel: Umweltinformationsgesetz – Kommentar, Berliner Kommentare, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2017, 42,00 €

Ein Beteiligungsrecht, das jedermann zusteht und in der Praxis besondere Bedeutung hat, ist der Anspruch auf Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Das UIG des Bundes in seiner derzeitigen Fassung geht zurück auf die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und trat im Februar 2005 in Kraft. Es strebt größtmögliche Transparenz im Umwelt- bereich an. Alle Stellen, die im weitesten Sinne mit umweltrelevanten Informationen umgehen, können Adressaten von Anträgen auf Gewäh- rung von Umweltinformationen sein.

Das Umweltinformationsrecht ist, wie eine Viel- zahl von veröffentlichten Gerichtsentscheidun- gen belegen, in erheblichem Maße konflikt- trächtig. Konflikte ergeben sich dabei häufig im Spannungsfeld zwischen Antragsteller, informati- onspflichtiger Stelle und Drittbetroffenen. Denn

das Verständnis dafür, dass die öffentliche Verwaltung die Kontrolle durch den Bürger aushalten muss und auch fehlbar ist, muss nach wie vor noch wachsen. In diesem Sinne ist nach vielen Jahren des Wartens ein aktueller Kommentar zum UIG unter Einarbeitung der neueren Gerichtsurteile sehr zu begrüßen.

Das Werk richtet sich sowohl an alle, die Zu- gang zu Umweltinformationen suchen und ei- nen Antrag stellen wollen als auch an Akteure der Verwaltung, die mit dem Vollzug des Um- weltinformationsrechts betraut sind. Hierzu zäh- len nicht nur Bundesbehörden, sondern auch Landesbehörden und Kommunen sowie private informationspflichtige Stellen, wie die privat- rechtlich organisierten Träger der kommunalen Daseinsvorsorge.

3. Ekardt: Theorie der Nachhaltigkeit, 2. Auf- lage 2016, Nomos Baden-Baden, 98,00 €

Felix Ekardt, Professor in Rostock, Leiter der Leipziger Forschungsstelle „Nachhaltigkeit und Klimapolitik“ und auch dem IDUR seit langer Zeit aktiv verbunden, ist einer der innovativsten und scharfsinnigsten Denker auf dem Gebiet der Umweltpolitik.

Der hier in 2. Auflage erschienene Band ist eine stark überarbeitete Fassung seiner Habilitati- onsschrift, die interdisziplinär rechts-, politik-, sozial-, wirtschaftswissenschaftliche und ethi- sche Diskurse integriert und sie kritisch heraus- fordert. „Damit werden alle möglichen auch in der Umweltszene stark debattierte Fragen auf- gegriffen. Sind wirtschaftliche und politische Macht und „der“ Kapitalismus die Haupthem- nisse der Nachhaltigkeit? Welche Rolle spielen Gefühle und Normalitätsvorstellungen für die Transformation? Inwiefern scheitert Nachhaltig- keitspolitik bislang an zentralen Steuerungs- problemen? Wie viel Klimaschutz kann man ethisch und juristisch einfordern, etwa aufgrund der Menschenrechte? Und was ist eigentlich Freiheit?“

Gezeigt wird, wie das Paris-Abkommen schwä- chelt und zugleich mit seiner Temperaturgrenze die Wachstumsgesellschaft transzendiert. Wie der Emissionshandel radikal reformiert werden muss, aber auch kann. Warum CSR, Bildung, Kooperations- und Glücksforschung über- schätzt werden. Und wie eine integrierte Politik für Klima, Biodiversität, Stickstoff und Böden aussehen könnte.“

Viel Stoff zum Nachdenken!

In eigener Sache

1.) Einladung für das IDUR-Seminar 2017

Erweiterung der gerichtlichen Kontrolle im Natur- und Umweltschutzrecht

Das novellierte Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Wirkungen für die Rechtskontrolle umweltbezogener Entscheidungen im Zusammenhang mit Bebauungsplänen, Windenergieanlagen und besonderem Artenschutz.

Samstag 22. April 2017 Bürgertreff Gutleut in Frankfurt am Main

Der Flyer mit Programm und Beschreibung der Inhalte liegt diesem Schnellbrief bei und kann auf der IDUR-Homepage abgerufen werden.

Anmeldungen bitte per Email an info@idur.de .

2.) Recht der Natur-Sonderheft Nr. 69

BAUMSCHUTZ Rechtliche Grundlagen – Verkehrssicherungspflichten – Aktionsmöglichkeiten

Autorin: Felicia Petersen

Der Leitfaden kostet 17 € zzgl Porto. Die Bezahlung erfolgt per Rechnung.

Bestellungen bitte per E-Mail an info@idur.de oder per Telefon unter 069/252477.

Mehr denn je kommt kleinräumigen Biotopen eine wesentliche Bedeutung im Naturhaushalt zu. In dicht besiedelten Städten, aber auch in Gebieten, die von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt sind, können einzelne Bäume eine herausgehobene Stellung als Bestandteil von Landschaft und/oder Naturhaushalt haben. Andererseits wird es aus verschiedenen Gründen – z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit, zur Vorbereitung von Bauvorhaben, zur Nutzbarkeit von Grundstücken – immer wieder erforderlich, Bäume zu fällen.

Dieses Sonderheft wurde speziell für Naturschützer*innen verfasst und soll helfen, einen Überblick über die unterschiedlichen Schutzstellungen von Bäumen zu geben, damit – eingebettet in dieses Wissen – gezielte Aktionsmöglichkeiten zum Schutz der Bäume gelingen können.

Aus dem Inhalt:

- Teil 1: Rechtliche Grundlagen des Baumschutzes
- Schutzstatus von Bäumen
 - Berücksichtigung des Artenschutzes
 - Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, § 14 BNatSchG
 - Genehmigung einer Baumfällung
 - Gefahr im Verzug
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Technische Regeln zum Baumschutz bei Bauarbeiten
 - Zusammenfassung / Überblick
 - Exkurs: Nachbarrecht

- Teil 2: Schwerpunkt Verkehrssicherungspflicht
- Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen
 - Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Waldbäumen
 - Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen in der freien Landschaft
 - Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen in Park- und Gartenanlagen
 - Verhältnis zum Artenschutz
 - Verhältnis zum Denkmalschutz
 - Praxisbeispiel
 - Exkurs: Nachbarrechtliche Verkehrssicherungspflichten

- Teil 3: Aktiver Baumschutz
- Unterschutzstellung
 - Kriterien eines erfolgreichen Baumschutzes auf der Baustelle
 - Verhinderung einer geplanten Baumfällung
 - Anzeige einer Ordnungswidrigkeit
 - Beteiligungs- und Klagerechte für anerkannte Naturschutzvereinigungen

ANLAGE: Musterbaumschutzsatzung